



Eine „bestimmungsgemäße Verwendung“ von Betriebsmitteln bildet die Basis für sicheres Arbeiten – ganz im Gegensatz zu selbstgebauten oder modifizierten Lastaufnahmemitteln. Bei der Umsetzung von Arbeitsaufträgen sind Mitarbeiter bei der Auswahl und dem Einsatz von notwendigen Hilfsmitteln manchmal sehr kreativ. Da nicht immer und überall das geeignete Werkzeug oder Hilfsmittel zur Verfü-

gung steht, werden Arbeitsmittel auch schon mal in Unkenntnis oder gedankenlos nicht fachgerecht eingesetzt. So sollte beispielsweise jeder Elektrofachkraft bekannt sein, dass ein elektrischer Phasenprüfer trotz bestehender Klinge nicht dazu verwendet werden darf, Schrauben eines Schützes anzuziehen – weder passen Klingenbreite noch -dicke, noch erreichen sie das erforderliche Anzugsmoment. In diesem Zusam-

menhang wird oft auch der Begriff der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ zitiert. Doch was verbirgt sich ganz konkret hinter dieser Beschreibung? Im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wird in der Begriffsbestimmung § 2 festgestellt: Im Sinne dieses Gesetzes ist die bestimmungsgemäße Verwendung die Verwendung, für die ein Produkt nach Angaben derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, vorgesehen ist. Demnach ist die Verwendung eines Schraubendrehers als Meißel oder die Ladeschaufel eines Radladers als Höhenzugangshilfe tatsächlich nicht im Sinne des Erfinders.

Wer herausfinden will, für welchen Einsatzzweck das jeweilige Betriebsmittel ausgelegt worden ist, wird in der Betriebsanleitung des Herstellers fündig. Im Idealfall führt der Hersteller sogar die Fälle auf, für die das Hilfsmittel oder die Maschine selbst nicht konzipiert worden ist. Ein Beispiel: In den Betriebsanleitungen eines Kranherstellers finden sich Hinweise auf einen „nicht bestimmungsgemäßen Ge-

brauch“: Überschreiten der zulässigen Traglast, Schrägziehen von Lasten, Losreißen, Schleppen oder Ziehen von Lasten, Auffangen fallender Lasten, Befördern von Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeinrichtung, Konterschaltungen (bei laufender Maschine die Gegenrichtung betätigen), planmäßiges Anfahren von Notend-Halteinrichtungen oder auch der Transport von feuerverflüssigten Massen.

Beispiele ungeeigneter Hilfsmittel, die auch Burkard Becker immer wieder in der Praxis vorfindet, sind beispielsweise Schraubzwingen, die als Lastaufnahmemittel verwendet, im schlimmsten Fall dann auch noch mit Einweghebeebändern kombiniert, werden. Im § 5 der BetrSiV (Betriebs-sicherheitsverordnung) werden die Anforderungen an die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Betriebsmittel beschrieben: „Der Arbeitgeber darf nur solche Betriebsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berück-

sichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind.“ Dieser Hinweis, auch wenn dies nicht explizit beschrieben wird, beinhaltet natürlich auch einen direkten Verweis auf die Haftung. Sollte es zu einem Unfall mit den nachträglich modifizierten oder komplett neu gestalteten Hilfsmitteln kommen, deren Nutzung natürlich nicht vom Arbeitgeber freigegeben worden ist, so wird natürlich bei einer späteren juristischen Aufarbeitung der entsprechende Mitarbeiter in Haftung genommen.

Die Vorstellung, welche möglichen Folgen das für den „Konstrukteur“ nicht zugelassener Hilfsmittel hat, müsste eigentlich von Beginn an zu einer Unterlassung denkbarer Eigenkonstruktionen führen. Daher darf im Rahmen von Schulungen zur fachgerechten Nutzung von Hilfsmitteln auch nicht der Hinweis fehlen, welche juristische Folgen deren unzulässige Umgestaltung oder Nutzung haben kann.